



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG UND VERWALTUNG

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Landratsamt Konstanz
Herrn Landrat
Frank Hämmerle
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Landratsamt Konstanz - Der Landrat -				
Eingang am: 19. Juni 2013				
GB 1		GB 2		Pers.Ref.
Hilf.-Dez.	Soz.-Dez.	Wirtsch.-Dez.	Ordn.-Dez.	

Freiburg i. Br. 12.06.2013
Name Stefan Klapper
Durchwahl 0761 208-1057
Aktenzeichen 14-2260.5 (Bitte bei Antwort angeben)

Übertragung von Stimmrechten im Aufsichtsrat der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH;
Beauftragung von Gemeindebediensteten mit der Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern kraft Amtes

Sehr geehrter Herr Landrat Hämmerle,

wie am 06.06.2013 mit Herrn Restle besprochen, können wir zunächst den in seiner e-mail an Sie vom 13.05.2013 wiedergegebenen Inhalt des Telefonats von selben Tag bestätigen.

Kommunalrechtlich spricht nichts gegen einen Beschluss des Kreistages, wie er der e-mail von Herrn Restle an das Regierungspräsidium vom 09.05.2013 als Vorlage beigefügt war. Vielmehr kann ein solcher Beschluss dabei hilfreich sein, im Rahmen von Stimmrechtsübertragungen auch die besonderen Interessen des Landkreises zu berücksichtigen (§ 48 LKrO i. V. m. § 104 Abs. 3 GemO).

Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern kraft Amtes scheidet hingegen aus: Dies ist nach § 104 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz GemO nur in der Gesellschafterversammlung möglich.

Die Stellungnahme von PWC vom 05.06.2013 wird daher in kommunalrechtlicher Hinsicht in vollem Umfang geteilt.

Im übrigen kommt sie auch in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht zum Ergebnis, dass ein entsprechender Kreistagsbeschluss zu Stimmrechtsübertragung eine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Scherer